

Stahlbrandschutz Grundierung

1 Bezeichnung des Stoffgemischs und des Unternehmens

Handelsname: Stahlbrandschutz Grundierung
RACH-Reg.-Nr.: 00-0000000-00-00-0000
Verwendung: Metallgrundierung

Hersteller: Stahlbrandschutz GmbH, Amselweg 4, D-39179 Barleben
Telefon: +49 (0)39202 61545
Fax: +49 (0)39202 61629
Homepage: www.stahlbrandschutz.de
E-Mail: stahlbrandschutz@t-online.de
Notrufnummer: +49 (0) 39202 61545

2 Mögliche Gefahren

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP/GHS):



Aquatic Acute 1, H400 (sehr giftig für Wasserorganismen)
Akut wassergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1, H410 (umweltgefährlich)
Langfristig wassergefährdend, Kategorie 1

Prävention: P273, Freisetzung in die Umwelt vermeiden
Reaktion: P391, Verschüttete Mengen aufnehmen
Entsorgung: P501, Inhalt und Behälter entsorgen
Enthält 2-Octyl-2H-Isothiazol-3-on, allergische Reaktionen sind möglich

3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Inhaltsstoff	Identifikation	Anteil	Einstufung	Typ
Trizinkbis(orthophosphat)	EG: 231-944-3 CAS: 7779-0-0 Index: 030-011-00-6	1%-3%	Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)	[1]
Zinkoxid	EG: 215-222-5 CAS: 1314-13-2	0,3%- 0,5%	Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)	[1]

[1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich

Stahlbrandschutz Grundierung

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:	an die frische Luft bringen und ruhig lagern
Nach Hautkontakt:	mit Wasser und Seife abwaschen
Nach Augenkontakt:	gründlich mit viel Wasser spülen
Nach Verschlucken:	Mund ausspülen, ärztlicher Behandlung zuführen

Akute und verzögernd auftretende Symptome und Wirkungen sind nicht bekannt; keine besonderen Hinweise zur ärztlichen Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel:	Wassersprühstrahl, Trockenlöschmittel, Schaum
Ungeeignete Löschmittel:	Wasservollstrahl
Besondere Gefährdungen:	mögliche Freisetzung von Kohlendioxid (CO ₂), Kohlenmonoxid (CO), Stickoxiden (NO _x)
Besondere Schutzausrüstung:	umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden, Schutzanzug tragen

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:	Rutschgefahr durch verschüttetes Produkt
Umweltschutzmaßnahmen:	nicht in Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser sowie Erdreich gelangen lassen
Verfahren zur Reinigung:	mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen

7 Handhabung und Lagerung

sicherer Umgang:	am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen
Brand- und Explosionsschutz:	Erdung von Behältern und Pumpen
Lagerräume und Behälter:	nur im Originalbehälter aufbewahren
Zusammenlagerungshinweise:	keine besonderen Maßnahmen erforderlich
Lagerbedingungen:	Behälter dicht geschlossen und frostfrei lagern

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Expositionsgrenzwerte:	keine
------------------------	-------

Stahlbrandschutz Grundierung

Datum der Erstellung: 01.10.2017, Revisionsstand 0

Seite 3 von 5

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz:	Halb- oder Viertelmaske mit P2-Filter
Handschutz:	Hautschutzsalbe benutzen und Schutzhandschuhe tragen
Augenschutz:	Schutzbrille tragen
Körperschutz:	Arbeitsbekleidung tragen und von Straßenkleidung trennen

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

Aggregatzustand:	viskose Flüssigkeit
Farbe:	weiß
Geruch:	angenehm süßlich
pH-Wert:	8
Flammpunkt [°C]:	> 100°C
Zündtemperatur [°C]:	> 200°C
Dichte [g/cm ³]:	1,263
Wasserlöslichkeit:	vollständig mischbar
Explosiv/brandfördernd:	nein/nein

10 Stabilität und Reaktivität

Chemische Stabilität:	Das Produkt ist stabil.
Zersetzungsprodukte:	im Brandfall Kohlendioxid und Kohlenmonoxid

11 Toxikologische Angaben

Inhaltsstoff	Resultat	Spezies	Dosis	Exposition
Trizinkbis(orthophosphat)	LC50 Einatmen Dampf	Ratte	>5,7 mg/l	4 Stunden
	LD50 Oral	Ratte	>5g/kg	
Zinkoxid	LD50 Oral	Ratte	>8,4g/kg	

Mögliche Hautreizungen nach häufigem Kontakt; keine erbgutverändernden, krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden und fruchtschädigenden Wirkungen bekannt.

Stahlbrandschutz Grundierung**12 Umweltbezogene Angaben**

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern. Das Produkt ist biologisch schwer abbaubar.

Inhaltsstoff	Resultat	Spezies	Exposition
Trizinkbis(orthophosphat)	Akut LC50 90 µg/l Frishwasser	Fisch	96 Stunden
Zinkoxid	Akut EC50 0,042 mg/l Frishwasser	Algen	72 Stunden
Zinkoxid	Akut LC50 98 µg/l Frishwasser	Neugeborenes	48 Stunden
Zinkoxid	Akut LC50 1,1 ppm Frishwasser	Fisch	96 Stunden
Zinkoxid	Chronisch NOEC 0,017 mg/l Frishwasser	Algen	72 Stunden

Persistenz und Abbaubarkeit:	nicht verfügbar
Bioakkumulationspotential:	nicht verfügbar
Mobilität im Boden:	nicht verfügbar
Beurteilung nach PBT und vPvB:	nicht anwendbar
Andere schädliche Wirkungen:	nicht bekannt

13 Hinweise zur Entsorgung

Abfallbezeichnung:
gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

Abfallschlüssel Verpackung: 15 01 02

14 Angaben zum Transport

UN-Nummer	3082
Versandbezeichnung nach ADR/RID	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Trizinkbis(orthophosphat))
Versandbezeichnung nach IMDG	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, N.O.S. Marine pollutant (trizink bis (orthophosphate))
Versandbezeichnung nach ADR/RID	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID N.O.S. (trizink bis (orthophosphate))

Stahlbrandschutz Grundierung



Gefahrzettel und Großzettel	
Gefahrgutklasse	9, Gefahr während der Beförderung
Verpackungsgruppe	VG III, Stoffe mit geringer Gefahr
Umweltgefahren	Ja
Vorsichtsmaßnahmen für Verwender	nicht verfügbar
Zusätzliche Informationen	nicht verfügbar
Spezielle Vorschriften	nicht verfügbar
Klassifizierungsmethode nach ADR/RID	M6
Beförderungskategorie nach ADR/RID	3
HI/Kemler-Zahl nach ADR/RID	90
Tunnelcode nach ADR/RID	E
Notfallpläne (EMS) nach IMDG	F-A, S-F

15 Rechtsvorschriften

Störfallverordnung:	Kategorie 9, gefährlich während der Beförderung
Wassergefährdung:	Klasse 2, Anhang Nr. 4
Beschäftigungsbeschränkung:	Schwangere und Jugendliche

16 Sonstige Angaben, Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)